

## Dokumentation

# Reorganisation PTT

DER STRATEGISCH WICHTIGE MARKT DER TELEKOMMUNIKATION WIRD INTERNATIONALE DEREGLIERT. WIE REAGIEREN DARAUF DIE SCHWEIZER PTT?

*Alfons Croci*

Postauto, Briefmarken, das Postbüro im Dorf oder im Stadtquartier, die Telefonie, die Datenkommunikation – das alles und mehr sind die schweizerischen PTT. In jüngster Zeit verändern sich die PTT allerdings deutlich. Ihr Angebot wird breiter und moderner, und sie treten in der Öffentlichkeit immer entschiedener als erfolgsorientiertes Unternehmen auf. Anhand einiger Begriffe werden im folgenden wichtige Veränderungen skizziert.

### TECHNISCH-WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Seit 1848 sind die früher kantonalen Postdienste auf der Grundlage der Bundesverfassung gesamtschweizerisch koordiniert. Die PTT schufen zahlreiche Netzwerke, Poststellen, Verkehrslinien und Übertragungsleitungen. Die Nutzung von Fernmeldesatelliten und die Einführung der Digitaltechnik bewirkten in den letzten zwei Jahrzehnten entscheidende Umbrüche. Mit der qualitativen Veränderung (Digitalisierung, Verknüpfung von Informatik und Telekommunikation) etablierte sich die Telekommunikation als entscheidender Markt für die wirtschaftliche Entwicklung.

Wie die Wirtschaft spüren auch die PTT, künftig "Die Post" und "Telecom PTT", den Druck internationaler Märkte. In den meisten Ländern leisten sie ihre Dienste deshalb nicht mehr im staatlichen Monopol, sondern mehr oder weniger im Wettbewerb. Neben dieser sogenannten Deregulierung bzw. Privatisierung ist in den meisten europäischen Staaten die Trennung von Telecom und Postwesen realisiert oder in Vorbereitung. Dasselbe gilt für die Schaffung von Aktiengesellschaften für den Telecom-Bereich.

Die Telekommunikation ist als Dienstleistung für die Schweizer Wirtschaft von eminenter Bedeutung. Die Geschäftskunden nutzen vor allem die internationalen Telefon-

und Datenleitungen und bedeuten für die Telecom PTT ein grosses und einträgliches Potential. Ebenso wichtig sind für die Telecom PTT die privaten Telefonkunden. Unter wirtschaftlichen Aspekten ist die Telekommunikation für die Schweizer Wirtschaft neben der Nutzung auch in bezug auf das Auftragsvolumen von grosser Bedeutung. Laut Handelszeitung vom 30. Juni 1994 sind die PTT landesweit die zweitgrössten Investoren nach dem Nestlé-Konzern.

### INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN

Seit einigen Jahren verstärkt die Telecom PTT das internationale Engagement. Sie beteiligt sich am weltweiten Datennetz *Infonet* sowie mit holländischen und ungarischen Partnern am Projekt *Jaszszag* in Ungarn. Dort soll ein digitales Telefonnetz mit 30'000 Hauptanschlüssen aufgebaut und betrieben werden. Mit der Telecom-Gesellschaft der Bahamas *Batelco* hat die Telecom PTT auf Wunsch von Schweizer Banken dort eine Satelliten-Empfangsstation errichtet, die ab August 1994 direkte Telefonie und digitale Datenverbindungen zwischen den Bahamas und der Schweiz ermöglicht. Seit 1989 vertritt ferner das Büro *Swiss Telecom – North America* die Interessen der Telecom PTT in Amerika.

1993 schloss die Telecom PTT mit den nationalen Telecom-Unternehmen der Niederlande und Schwedens eine gleichwertige Beteiligung an der gemeinsamen *Unisource Holding* ab. Damit wird die internationale Präsenz durch die Umsetzung entsprechender Strategien verstärkt. Als vierter Partner kommt die spanische *Telefonica* dazu. Die *Unisource Holding* ist weltweit tätig, beschäftigt rund 1'200 Mitarbeiter und besitzt zur Zeit vier Betriebsgesellschaften für Datenkommunikation, für Dienstleistungen via Satellit, für Mobilkommunikation, für *Calling cards* sowie eine inter-

# Dokumentation

ationale Managementgesellschaft zur gemeinsamen Nutzung internationaler Netzwerk-Ressourcen.

Seit diesem Jahr ist die Telecom PTT auch an der Gesellschaft *World Partners* beteiligt, die von AT & T, Telecom Singapur und KDD Japan gegründet wurden.

## DEREGULIERUNG

In den USA hat Vizepräsident Al Gore die Telekommunikation zur nationalen Aufgabe erklärt. Die Amerikaner haben die Schlüsselposition der Telekommunikation erkannt und verstärken die erhofften Standortvorteile für ihre Wirtschaft. Auch Grossbritannien nahm entsprechende standortpolitische Weichenstellungen vor. In der EU ist für 1998 die Liberalisierung sämtlicher Telekommunikationsdienste, namentlich auch der Telefonie, vorgesehen.

Die Deregulierung lässt sich im Bereich der internationalen Telekommunikation mit folgenden Trends umschreiben:

- Die nationalen Telecom-Gesellschaften werden von betriebsfremden Auflagen wie Quersubventionierung der Post befreit. Direkte politische Eingriffe sollen vermieden werden.
- Die Unternehmen sind in der Regel eigenständig und privatrechtlich organisiert.
- Die meisten von ihnen gehen an die Börse.
- Allianzen werden abgeschlossen mit internationalen Partnern und Teilbereiche in Untergesellschaften verlagert.

Die Auswirkungen einer Liberalisierung beziehungsweise Deregulierung sind:

- Übergang von Kooperations- zu Konkurrenzmärkten,
- die Öffnung bisher abgeschotteter nationaler Märkte,
- die Verbreitung und Erhöhung der Anzahl der angebotenen Dienste und
- tendenziell Preissenkungen.

Entgegen der internationalen Deregulierung gilt für die Telecom PTT in der Schweiz noch immer: Der Handlungs- und Entscheidungsspielraum ist ungenügend, Postdefizite müssen aus dem Telecom-Ertrag gedeckt werden, und wegen der starken politischen Einbindung kann die Telecom PTT nicht rasch genug im Markt agieren.

## REORGANISATION DER PTT

Das *Projekt Optimierung der Führungsstruktur OFS* ist eine bereits abgeschlossene interne Reform. Im Rahmen der geltenden Gesetze wurden Post und Telecom autonom und

mit Ergebnisverantwortung organisiert. Soweit wie möglich wurden dabei die für private Unternehmungen gültigen Prinzipien angewendet. So wurden zum Beispiel Service- und Profitzentren geschaffen. Die tiefgreifende Reorganisation will grössere Effizienz und stärkere Kundenorientierung erreichen. Leitgedanken waren Eigenverantwortung und grössere Transparenz.

Der nächste Schritt ist die Reorganisation unter veränderten gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage der heute gültigen Verfassungsbestimmung. Die PTT-Geschäftsleitung entschied sich im Januar 1993 für eine *Totalrevision des Organisationsgesetzes der PTT*, das Post und Telecom noch in geschlossenen Märkten ohne Konkurrenz verstand. Dieses *Projekt TOP* will die äusseren Rahmenbedingungen der PTT im Rahmen der Verfassung neu festlegen.

Die Telecom PTT steht in einem bedeutend härteren Wettbewerb als die Post und soll darum mehr Autonomie in finanziellen und personellen Fragen erhalten. Die politische Einbindung soll auf ein Minimum reduziert werden. Die Telecom PTT kann im wirtschaftlichen Markt gemeinwirtschaftliche Leistungen – die Erschliessung peripherer Regionen – nur dann zu günstigen Tarifen erbringen, wenn sie dafür entsprechend entschädigt wird. Die Quersubventionierung der Post durch die Telecom ist abzuschaffen, und es sind Allianzen und Kooperationen zu erlauben. Die Telecom PTT formuliert die Zielsetzung so: "Im Interesse der Schweiz steht die Erfüllung des Leistungsauftrages durch eine Telecom, die ihre Dienstleistungen bedürfnisgerecht und flächendeckend nach vom Bundesrat festgelegten Tarifen anbieten kann und damit günstige Rahmenbedingungen für Gesellschaft und Wirtschaft in der Schweiz schafft."

## BUNDESVERFASSUNG

Art. 36 BV lautet:

1. Das Post- und Telegrafwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.
2. Der Ertrag des Post- und Telegrafwesens fällt in die Bundeskasse.
3. Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.
4. Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegrafengeheimnisses ist gewährleistet.

Aufgrund von zwei Gutachten ziehen Generaldirektion und Verwaltungsrat der PTT in bezug auf die Verfassungsmässigkeit der Reorganisation folgende Schlüsse: Die Bundesverfassung schreibt keine Organisationsform der PTT vor.

Wegen der Gewinnablieferungspflicht an die Bundeskasse ist keine Privatisierung im engeren Sinn möglich, ebensowenig ist eine Minderheitsbeteiligung des Bundes denkbar. Die künftige Organisationsform muss den PTT den *Service public* und die Wettbewerbsleistungen, besonders im internationalen Verkehr, ermöglichen. Post und Telecom können getrennt werden. Der Reingewinn des Gesamtunternehmens ist an den Bund abzuliefern. An allfällige private Aktionäre können Dividenden ausbezahlt werden.

#### GESETZESREVISION

Die PTT-Reformen sind mit folgenden Gesetzesrevisionen verbunden:

Das aus dem Jahr 1960 stammende *PTT-Organisationsgesetz* soll in Richtung Autonomie und Flexibilität revidiert werden. Nach einem Vorentscheid des PTT-Verwaltungsrates sind die Post als Anstalt und die Telecom als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft auszugestalten. Beide Unter-

nehmungen sollen – eingebunden in eine Holding – eine weitgehende unternehmerische Autonomie erhalten.

Zu überarbeiten ist das *Postverkehrsgesetz PVG* aus dem Jahr 1926. Wettbewerb, Grundversorgung und Europatauglichkeit sind Leitwerte für die Revision. Zu revidieren ist auch das erst 1992 eingeführte neue *Fernmeldegesetz FMG*. In Übereinstimmung mit weiteren europäischen Liberalisierungsschritten soll die Revision sämtliche Telekommunikationsdienste dem Wettbewerb erschliessen sowie die Grundversorgung regeln.

Das *Beamtengesetz* von 1927 regelt die Rechte und Pflichten der Bundesbeamten. Es ist in Richtung grösserer Flexibilität in ein PTT-eigenes Rahmengesetz umzuarbeiten. Allenfalls ist ein eigenes PTT-Personalstatut zu schaffen.

Schliesslich muss das Gesetz über die Regelung des Finanzhaushaltes und der Beziehungen zwischen Bund und PTT entsprechend dem revidierten Organisationsgesetz angepasst werden.

**Liebe Leserinnen und Leser!**

**Dass Sie sich zweimal im Jahr für die Schwerpunktthemen in „Zoom K&M“ interessieren, beweist, dass Sie dringend darauf angewiesen sind, sich sechsmal im Jahr darüber kundig zu machen, wie es dazu kommt, dass diese Themen zu Schwerpunktthemen werden. Der einfachste Weg dazu: KLARTEXT, das Schweizer Medien-Magazin, das kein Blatt vor den Mund nimmt. Mit dem Talon sind Sie ein Jahr dabei.**

.....  
Ich abonniere KLARTEXT. Und zwar sieben Ausgaben zum Preis von sechs: zu 73 Franken. Meine Privatadresse:

Vorname, Name \_\_\_\_\_

Strasse, Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

ZKM 2/94

Bitte an: Edith Herre, Hegisplatz 4, 7000 Chur.

DAS SCHWEIZER MEDIEN-MAGAZIN  
**klarTEXT**

Die Fachzeitschrift, die sich gewaschen hat.

# Journalistischer Berufskodex

## PRÄAMBEL

Das Recht auf Information, auf freie Meinungsäußerung und auf Kritik ist ein grundlegendes Menschenrecht.

Vom Recht der Öffentlichkeit auf Kenntnis der Tatsachen und Meinungen leiten sich die Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten ab.

Die Verantwortlichkeit der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Organen.

Die Journalistinnen und Journalisten auferlegen sich freiwillig die bei der Erfüllung ihrer Informationsaufgabe einzuhaltenden Regeln; diese sind in der nachstehenden Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten festgelegt.

Diese Pflichten können aber nur dann erfüllt werden, wenn die notwendigen Voraussetzungen für die Unabhängigkeit der Journalistinnen und Journalisten und das Ansehen ihres Berufes gegeben sind; sie sind Gegenstand der anschließenden Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten.

## ERKLÄRUNG DER PFLICHTEN DER JOURNALISTINNEN UND JOURNALISTEN

Die Journalistinnen und Journalisten sehen bei der Beschaffung, der Redaktion und der Kommentierung von Informationen folgende Pflichten als wesentlich an:

- 1) Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.
- 2) Sie verteidigen die Freiheit der Information, die sich daraus ergebenden Rechte, die Freiheit des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufes.
- 3) Sie veröffentlichen nur Informationen, Dokumente und Bilder, deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente und Bilder noch von anderen geäußerte Meinungen. Sie bezeichnen unbestätigte Meldungen und Bildmontagen ausdrücklich als solche. Sie halten sich an zumutbare Sperrfristen.
- 4) Sie bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen, Dokumenten und Bildern keiner unlauteren Methoden. Sie bearbeiten nicht oder lassen nicht Bilder bearbeiten zum Zweck der irreführenden Verfälschung des Originals. Sie begehen kein Plagiat.
- 5) Sie berichten jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise als falsch erweist.
- 6) Sie wahren das Berufsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis.
- 7) Sie respektieren die Privatsphäre des Einzelnen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.
- 8) Sie nehmen weder Vorteile noch Versprechungen an, die geeignet sind, ihre berufliche Unabhängigkeit und die Äusserung ihrer persönlichen Meinung einzuschränken.
- 9) Sie vermeiden in ihrer beruflichen Tätigkeit als Journalistinnen und

Journalisten jede Form von kommerzieller Werbung und akzeptieren keinerlei Bedingungen von Seiten der Inserenten.

10) Sie nehmen journalistische Weisungen nur von den hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen, und akzeptieren sie nur dann, wenn diese zur Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten nicht im Gegensatz stehen.

Journalistinnen und Journalisten, welche dieser Bezeichnung würdig sind, halten es für ihre Pflicht, die Grundsätze dieser Erklärung getreulich zu befolgen. In Anerkennung der bestehenden Gesetze jedes Landes nehmen sie in Berufsfragen nur das Urteil ihrer Kolleginnen und Kollegen an. Sie weisen dabei insbesondere jede Einmischung einer staatlichen oder irgendeiner anderen Stelle zurück.

## ERKLÄRUNG DER PFLICHTEN DER JOURNALISTINNEN UND JOURNALISTEN

Damit die Journalistinnen und Journalisten die von ihnen übernommenen Pflichten erfüllen können, müssen sie zum mindesten folgende Rechte beanspruchen können:

- a) Sie haben freien Zugang zu allen Informationsquellen und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen, die von öffentlichem Interesse sind; die Geheimhaltung öffentlicher oder privater Angelegenheiten kann dabei den Journalistinnen und Journalisten gegenüber nur in Ausnahmefällen und nur mit klarer Darlegung der Gründe geltend gemacht werden.
- b) Sie dürfen nicht veranlasst werden, beruflich etwas zu tun oder zu äussern, was den Berufsgrundsätzen oder ihrem Gewissen widerspricht. Aus dieser Haltung dürfen ihnen keinerlei Nachteile erwachsen.
- c) Sie dürfen jede Weisung und jede Einmischung zurückweisen, die gegen die allgemeine Linie ihres Publikationsorgans verstossen. Diese allgemeine Linie muss ihnen vor ihrer Anstellung schriftlich mitgeteilt werden; ihre einseitige Änderung oder Widerrufung ist unstatthaft und stellt einen Vertragsbruch dar.
- d) Sie müssen als Mitglied einer Redaktion vor jeder wichtigen Entscheidung konsultiert werden, die Einfluss auf den Gang des Unternehmens hat. Die Redaktionsmitglieder sind insbesondere vor dem definitiven Entscheid über Massnahmen zu konsultieren, welche eine Änderung in der Zusammensetzung der Redaktion oder ihrer Organisation zur Folge haben.
- e) Sie haben Anspruch auf eine klare Regelung der Arbeitsbedingungen durch einen Kollektivvertrag. Darin ist festzuhalten, dass ihnen durch ihre Tätigkeit in den Berufsorganisationen keine persönlichen Nachteile entstehen dürfen.
- f) Sie haben das Recht auf einen persönlichen Anstellungsvertrag, der ihnen ihre materielle und moralische Sicherheit gewährleisten muss. Vor allem soll durch eine angemessene Entschädigung ihrer Arbeit, die ihrer Funktion, ihrer Verantwortung und ihrer sozialen Stellung Rechnung trägt, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit als Journalistinnen und Journalisten sichergestellt werden.

*Diese Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten vom 17.6.1972 wurde am Kongress des Schweizer Verbandes der Journalistinnen und Journalisten vom 16. September 1994 in Zürich revidiert.*